

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Fach Archäologie kann im Magisterstudiengang als Nebenfach in Verbindung mit einem Hauptfach und einem anderen Nebenfach studiert werden.
- (2) Das Fach Archäologie umfaßt die Bereiche:
 1. Griechische Archäologie, einschließlich der griechischen Prähistorie,
 2. Römische Archäologie, einschließlich der italischen Prähistorie und Etruskologie,
 3. Provinzialrömische Archäologie, einschließlich der spätantik-frühchristlichen Archäologie.

II Zwischenprüfung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur Orientierungsprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. ein Einführungs-Proseminar
 2. ein weiteres Proseminar zu Archäologie
 3. eine Übung zur Archäologie
 4. eine mehrtägige fachspezifische Exkursionen
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren für das Fach relevanten europäischen Fremdsprache (etwa Altgriechisch), die zum Verständnis von Quellentexten und zur Erarbeitung der wissenschaftlichen Fachliteratur befähigen.
- (1) Ferner ist bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung das Latinum vorzulegen. Es kann in begründeten Fällen auf Antrag spätestens bis zum Ablauf des 6. Fachsemesters nachgereicht werden.
- (2) Die Orientierungsprüfung erfordert den Leistungsnachweis aus einem Proseminar des Grundstudiums.

§ 3 Art und Umfang der studienbegleitenden Anteile

- (1) In dem studienbegleitenden Prüfungsteil sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. in den Proseminaren eine schriftliche Hausarbeit und eine Abschlußklausur von 90 Minuten Dauer,
 2. in der Übung je nach dem Charakter der Veranstaltung ein aktiver mündlicher Beitrag (etwa ein Referat), ein schriftlicher Beitrag oder eine Abschlußklausur von 90 Minuten Dauer.Der regelmäßige Besuch dieser und weiterer Lehrveranstaltungen wird vorausgesetzt.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen bei der punktuellen Zwischenprüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur. Prüfungsgebiete sind insbesondere:
 1. eine Frage zur Pflichtlektüre, die aus der Leseliste des Archäologischen Seminars ausgewählt wurde,
 2. ein Thema aus dem Vorlesungsstoff der beiden der Zwischenprüfung vorangehenden Semester und

3. eine methodische Frage zur Archäologie (Arbeitstechniken, Hilfswissenschaften, Quelleninterpretation usw.).

(2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Ihre Dauer beträgt etwa 15 Minuten. Prüfungsgebiete sind diejenigen Teile der Klausurarbeit, in denen sich erhebliche Mängel gezeigt haben. Von der mündlichen Prüfung ist befreit, wer in allen Teilen der Klausurarbeit Leistungen ohne erhebliche Mängel erbracht hat.

(3) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird bescheinigt, wenn alle studienbegleitenden Leistungsnachweise (benotete Scheine) und die Leistungsnachweise der punktuellen Prüfung vorgelegt worden sind.

III Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an

1. einem Hauptseminar in Archäologie,
2. einer Übung oder einem weiteren Hauptseminar in Archäologie,
3. einer weiteren mehrtägigen fachspezifischen Exkursion.

§ 6 Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfungsanforderungen in der schriftlichen und mündlichen Magisterprüfung orientieren sich an den Veranstaltungen des Hauptstudiums. Es wird eine dreistündige Klausur in einem der Teilbereiche nach Wahl des Prüflings geschrieben; sie wird von zwei Prüfern korrigiert.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von zwei Prüfern abgenommen. Sie dauert 30 Minuten.

(3) Jeder Prüfungsteil wird zu gleichen Teilen gewichtet.

